

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1

Vertragsumfang und Gültigkeit, Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Beratungsverträge, sonstige Dienstleistungen und Lieferungen der Firma Kreitz Welding & Engineering gegenüber ihrem Auftraggeber erbringt.

Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

Alle Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von der Firma Kreitz Welding & Engineering schriftlich bestätigt sind oder die Auslieferung bzw. Leistung erfolgt ist. Das Einverständnis der Speicherung der Auftragsdaten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung ist mit Zustandekommen des Vertrages gegeben.

§ 2

Inhalt des Auftrages

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die sonstigen Einzelheiten der Auftragsbearbeitung werden in dem Angebot und den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen der Schriftform.

Kreitz Welding & Engineering kann zur Erfüllung seiner Aufgaben sachverständige Dritte hinzuziehen.

Der Auftraggeber sichert zu, Kreitz Welding & Engineering im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere stellt er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen und bedeutsamen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung.

§ 3

Bestimmungen zu geistigen Schöpfungen und Urheberrecht

Sämtliche von der Firma Kreitz Welding & Engineering angefertigten Ideen, Entwürfe, Konzepte und Ausarbeitungen sowie Pläne, Dokumentationen, Präsentationsarbeiten und Arbeiten sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt, dessen

Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

Sofern nicht anders vereinbart, räumt Kreitz Welding & Engineering dem Auftraggeber an diesen Werken ein einfaches, zeitlich unbegrenztes und nicht übertragbares Nutzungsrecht an dem Werk ein. Dieses Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der entsprechenden Vergütung.

Ohne Zustimmung von Kreitz Welding & Engineering dürfen diese Werke einschließlich der Urheberbezeichnungen weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig. Kreitz Welding & Engineering hat das Recht, auf den erstellten Werken als Urheber genannt zu werden.

§ 4

Geheimhaltung, Konkurrenzausschluss

Kreitz Welding & Engineering verpflichtet sich zum Stillschweigen über sämtliche vertrauliche Tatsachen, die ihr im Rahmen der Vertragsausführung bekannt geworden sind.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Laufzeit des Beratungsvertrages sowie für einen Zeitraum von zwölf Monaten danach keine Mitarbeiter von Kreitz Welding & Engineering, die mit der Erarbeitung des Vertragsgegenstandes betreut waren, einzustellen oder in sonstiger Weise zu beschäftigen oder ihnen derartige Angebote zu unterbreiten.

§ 5

Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach dem von Kreitz Welding & Engineering unterbreiteten Angebot. Die Honorare unter 1.000 Euro sind bei Ablieferung der Arbeiten und nach Rechnungsstellung fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar.

Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig.

Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann Kreitz Welding & Engineering Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

Honorare ab 1.000 Euro werden wie folgt fällig.

Die ersten 30 % sind zum Vertragsabschluss fällig, weitere 30 % nach der Hälfte der geleisteten Arbeit und die letzten 40 % mit Projektabschluss.

Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von zehn Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Befindet sich der Auftraggeber im Verzug, erlaubt sich Kreitz Welding & Engineering für jede angefertigte Mahnung eine Aufwandspauschale von fünf Euro zu erheben. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet.

Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Im Verzugsfalle können Leistungen eingeschränkt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, nicht branchen- und berufsüblich ist. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs-rechtes ist nur bei unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

§ 6

Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

Die durch Änderung des Auftrags erforderlichen Mehraufwendungen sowie andere Zusatzleistungen werden nach Zeitaufwand gesondert abgerechnet. Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende Nebenkosten (z. B. für Modelle, Zwischenproduktionen, Layoutsatz) sind zu erstatten. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind, werden Kosten und Spesen berechnet.

Soweit Kreitz Welding & Engineering auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber die Firma Kreitz Welding & Engineering von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

Die Vergütung von Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich Umsatzsteuer zu entrichten sind.

§ 7

Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

Bis zur vollständigen Begleichung aller gegen den Auftraggeber bestehenden Ansprüche verbleiben gelieferte Waren im Eigentum von Kreitz Welding & Engineering. Der Besteller darf die Ware vor vollständiger Bezahlung weder weiterverkaufen noch verarbeiten.

An Plänen, Dokumentationen, Gutachten und Designarbeiten von Kreitz Welding & Engineering werden Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen. Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an Kreitz Welding & Engineering zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers bzw. Verwerter. Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

§ 8

Herausgabe von Daten

Kreitz Welding & Engineering ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass Kreitz Welding & Engineering ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

Hat Kreitz Welding & Engineering dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung von Kreitz Welding & Engineering verändert werden. Kreitz Welding & Engineering haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten.

Die Haftung von Kreitz Welding & Engineering ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

§ 9 Haftung

Auf Schadensersatz haftet die Firma Kreitz Welding & Engineering - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Kreitz Welding & Engineering vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabes nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur:

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die sich aus dem vorstehenden Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zu Gunsten von Personen, deren Verschulden Kreitz Welding & Engineering nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Abweichend von den gesetzlichen Verjährungsvorschriften beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Fertigstellung der Arbeit. Soweit eine Abnahme vereinbart ist beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

§ 10

Vergabe von Subaufträgen

Kreitz Welding & Engineering ist als Auftragnehmer auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu

beauftragen. Ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und dem vom Auftragnehmer beauftragten Subauftragnehmer kommt dadurch nicht zustande, es sei denn, der Auftraggeber hätte den Auftragnehmer angewiesen, den weiteren Auftragnehmer in seinem (des Auftraggebers) Namen zu beauftragen. In letzterem Fall haftet der Auftragnehmer nur für Auswahlverschulden, es sei denn, den Auftraggeber hätte ihn zur Wahl eines bestimmten Auftragnehmers angewiesen.

§ 11 Mitwirkungspflicht

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Informationen und Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Die der Firma Kreitz Welding & Engineering überlassenen Unterlagen und Vorlagen (z. B. Pläne, Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber oder Verwerter zur Verwendung berechtigt ist. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann Kreitz Welding & Engineering eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 12 Referenzklausel

Der Auftraggeber räumt Kreitz Welding & Engineering ein zeitlich unbegrenztes Recht ein, den Namen und das Firmenlogo des Kunden sowie eine Kurzbeschreibung des Projekts als Referenzobjekt in Firmenbroschüren und Internetauftritten von Kreitz Welding & Engineering anzugeben.

§ 13 Schlussbestimmungen

Änderung der AGB.

Die jeweils gültigen AGB sind über die Internet-Seite <http://www.kreitz-welding-engineering.de> abrufbar oder werden per E-Mail dem Kunden zur Verfügung gestellt. Es gilt die zum Zeitpunkt der Vermittlung auf der Internet-Seite von Kreitz Welding & Engineering abrufbare Fassung. Kreitz Welding & Engineering behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Etwaige Änderungen werden den Kunden per E-Mail mitgeteilt. Sofern der Kunde der Änderung der AGB nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht, gelten die geänderten AGB als vom jeweiligen Kunden angenommen.

Bestandsklausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Geschäftsbedingung ist durch eine ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Inhalt am nächsten kommende Geschäftsbedingung zu ersetzen.

Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen ist der Geschäftssitz von Kreitz Welding & Engineering, Albert-Einstein-Str. 135, 52076 Aachen. Für alle Streitigkeiten wird als Gerichtsstand der Geschäftssitz von Kreitz Welding & Engineering vereinbart, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögens ist, keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder dieser zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

Rechtswahl

Das vertragliche Verhältnis zwischen dem Kunden und Kreitz Welding & Engineering bestimmt sich nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

Aachen, 01.01.2018